

AUS WELCHEN LÄNDERN DÜRFEN PERSONENBETREUER NACH ÖSTERREICH HERÜBERARBEITEN - ÜBERBLICK ÜBER 10 AUSGEWÄHLTE EU-MITGLIEDSTAATEN

1. Einleitung

Unternehmer aus EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nach Österreich „herüberarbeiten“, ohne hier eine Gewerbeanmeldung vornehmen zu müssen. Diese ausländischen Unternehmer haben dann auch keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich.

Solche Unternehmer dürfen dann nach Österreich herüberarbeiten, wenn sie in ihren Heimatstaaten solche Tätigkeiten, die das Gewerbe der Personenbetreuung umfasst, selbständig befugt ausüben. Eine Leistungserbringung fällt weiters nur dann unter den Begriff „Herüberarbeiten“, soweit sie in Österreich bloß vorübergehend ist. Für die Frage, ob die Personenbetreuung in Österreich vorübergehenden Charakter hat, ist nicht nur die Dauer der Leistung, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität zu berücksichtigen.

2. Überblick über ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Land	Herüberarbeiten grundsätzlich möglich
Tschechien	Ja
Slowakei	Ja
Polen	Ja
Ungarn	Ja
Slowenien	Nein
Rumänien	Ja
Bulgarien	Nein
Estland	Ja
Lettland	Ja
Litauen	Nein

3. Regelungen in den einzelnen beschriebenen EU-Mitgliedstaaten

3.1. Tschechien

In der tschechischen Gewerbeordnung gibt es das Gewerbe „Poskytovani sluzeb pro rodinu a domacnosti“ (Gewährung von Dienstleistungen für Familie und Haushalt), das dem österreichischen Gewerbe „Personenbetreuung“ am ehesten entspricht. Es handelt sich dabei um ein freies Gewerbe, das unter den Code 122 in der Verordnung 492/2004 fällt. Gemäß Verordnung 491 können mit diesem Gewerbeschein folgende Tätigkeiten ausgeführt werden (deutsche Arbeitsübersetzung):

„Gewährung von Dienstleistungen für Familie und Haushalt, insbesondere Sicherstellung des Haushaltsablaufs (Kochen, Aufräumen, Waschen, Bügeln, Gartenarbeit u.ä.), individuelle Pflege für Kinder über 3 Jahren in Familien, gelegentlich auch kurzfristiges Aufpassen auf ein Kind unter 3 Jahren, Pflege einer Person, die erhöhter Pflege bedarf, Besorgung von Einkäufen und andere Angelegenheiten, die mit dem ordnungsgemäßen Gang des Haushalts zusammenhängen und andere Besorgungstätigkeiten.

Inhalt des Gewerbes ist nicht die Pflege für ein Kind bis zu 3 Jahren im täglichen Regime, die Bewachung von Menschen und Objekten (Bodyguards, Aufpasser u.ä.) und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Haushaltsablauf, die Gegenstand von Handwerks-, gebundenen und freien Gewerben sind.“

Ein Gewerbe „Vermittlung von selbstständigen Personen Betreuungskräften“ gibt es demzufolge auch nicht.

Zusammenfassung: In Tschechien gibt es ein der „Personenbetreuung“ ähnliches Gewerbe; Herüberarbeiten nach Österreich ist - unter Einhaltung der generellen Regeln für das Herüberarbeiten - möglich.

3.2. Slowakei

Derzeit wird eine Novelle zur slowakischen Gewerbeordnung vorbereitet, in der Tätigkeiten der Sozialdienstleistungen im Bereich der Personenbetreuung explizit als Gewerbe angeführt werden. Damit soll die schon bisher bestehende Situation, dass Tätigkeiten der Personenbetreuung in der Slowakei auch als Gewerbe angemeldet werden, gesetzlich klarer geregelt werden. Diese Novelle soll mit Beginn des Jahres 2008 in Kraft treten.

Im Falle des Herüberarbeitens nach Österreich ist eine Bestätigung des gültigen Gewerbescheines erforderlich. Das erledigt die Gewerbeabteilung des slowakischen Innenministeriums mit einer Apostille.

Ansonsten gibt es in der Slowakei auch Sozialdienstleistungen, die unselbständig ausgeübt werden.

Zusammenfassung: Hat jemand in der Slowakei Tätigkeiten, die jenen der Personenbetreuung entsprechen, als Gewerbe angemeldet, so kann er grundsätzlich nach Österreich herüberarbeiten.

3.3. Polen

Tätigkeiten eines Personenbetreuers werden in Polen von einem Betreuer oder Sozialbetreuer ausgeführt. Diese Personen können folgende Leistungen erbringen: Essensvorbereitung, Einkäufe, Haushaltsarbeiten, Aufräumen, Pflanzen- und Tierpflege, Waschen, Unterstützung im alltäglichen Leben, wie Planung und Realisation des Tagesablaufes, Unterstützung im Sozialleben, Konversation, Unterstützung bei verschiedenen täglichen Tätigkeiten, Hilfe bei Einkäufen, Vorbereitung zum Ausgehen und Organisation der komplexen Betreuung.

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Die fachmännischen Betreuungsleistungen eines Betreuers einer behinderten Person und eines Sozialbetreuers und in der Zukunft auch die eines Betreuers einer älteren Person, regeln die Vorschriften der Verordnung des Ministers für Sozialpolitik vom 22. September 2005 über *fachmännischen Betreuungsdienstleistungen* (Gesetzblatt Nr. 189, Position 1598 mit späteren Änderungen).

Im September dieses Jahres ist weiterer Beruf, nämlich der des Betreuers einer älteren Person geschaffen worden. Nach einer zweijährigen weiterführenden Aufbauschule darf der Betreuer folgende Tätigkeiten ausüben: Er wird intensiv mit der betreuungsbedürftigen Person in hohem Alter zusammenarbeiten, ihre Bedürfnisse erkennen und die Unterstützung des Familienkreises, der Behörden und der lokalen Umgebung organisieren, im Haushalt helfen, auf die Gesundheit und Hygiene der betreuten Person achten, sie motivieren und ihre Sicherheit gewährleisten. Es ist vorgesehen, dass die Ausbildung zum Beruf des Betreuers einer älteren Person im Schuljahr 2008/2009 anfangen wird.

Den Beruf eines Sozialbetreuers kann man im Rahmen einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, d.h. als Selbständiger - in diesem Fall ist nur eine Eintragung in die wirtschaftliche Evidenz notwendig. Die Berufe des Betreuers und Sozialbetreuers sind in der Polnischen Gewerbequalifikation nicht definiert, aber ihre Kompetenzen entsprechen den Kompetenzen anderer beruflichen Gruppen, wie „Sonstige Sozialhilfe, ohne Unterkunft“ - 85.32.C und „Tätigkeit von Einmannunternehmen, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich für eine Person ausführen“ - 74.50.B.

Betreuer müssen eine mittlere Ausbildung haben und einen einjährigen weiterführenden Aufbaulehrgang absolvieren. Die Absolventen dieser Schulen können die staatliche Berufsprüfung machen und erhalten ein Diplom, das die Berufsqualifikationen in dem erlernten Beruf bestätigt. Zum Diplom kann ein Beiblatt beantragt werden, das keine Rechtskraft hat, aber eine Berufsbeschreibung enthält. Das Beiblatt kann in polnischer oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Bezüglich der Bestätigung der Qualifikationen von polnischen Betreuern in Polen kann sich der Auftraggeber aus einem anderen EU-Land an die Abteilung für Sozialhilfe im Ministerium für Arbeit und Sozialhilfe wenden mit der Bitte um Feststellung, ob die Qualifikationen es der konkreten Person erlauben, in Polen den Beruf eines Betreuers oder Sozialbetreuers auszuüben.

Zusammenfassung: Die selbständige Ausübung von Tätigkeiten der Personenbetreuung ist in Polen möglich, das Herüberarbeiten nach Österreich somit grundsätzlich auch.

3.4. Ungarn

In Ungarn gibt es den Beruf der Haushaltsführerin. Im Rahmen dieser Betätigung dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Leitung und Organisation des Familienhaushaltes,
- Planung der täglichen Aufgaben, Abstimmung dieser mit dem Beschäftigten,

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

- Einkäufe, Kochen, Servierung, Abwasch,
- Aufräumen, Saubermachen, Waschen, Bügeln,
- Kontrolle und Steuerung von Hilfspersonal (Aufräumer, Köche, etc),
- Führung des Haushaltsbuches.

Der Beruf der Haushaltsführerin wird hauptsächlich in 3 Formen ausgeübt:

- als Selbständiger (in Form eines Einzelunternehmers;dazu ist ein Einzelunternehmerausweis, welcher aufgrund des Dokuments über die Ausbildung - als Mindestausbildung ist 8 Jahre Volksschule vorgesehen - sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses ausgestellt wird);
- als Angestellter (zB bei einer Privatperson, welche die Arbeitgeberabgaben entrichtet);
- in Vermittlung durch ein Unternehmen als Angestellte dieses.

Eine behördliche Genehmigung ist für die Ausübung der Tätigkeit nicht erforderlich.

Zusammenfassung: In Ungarn ist die selbständige Ausübung möglich. Es kann somit grundsätzlich herüberegearbeitet werden.

3.5. Slowenien

In Slowenien gibt es auf dem Gebiet der Alten- und Krankenpflege Altenheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege (bei Haushalt und Hygiene bei Behinderungen, chronischen Krankheiten etc.) und soziale Serviceleistungen (Hilfe beim Kochen, Haushalt, Wäsche, Einkaufen, Sozialkontakten). Alle diese Dienstleistungen sind als nicht profitorientiert definiert und werden von Sozialdiensten oder ausgegliederten Sozialdiensten (aufgrund von Konzessionen der öffentlichen Hand) durchgeführt. Hauskrankenpflege wird derzeit nur als öffentlicher Dienst angeboten. Gewinne müssen zum Großteil in Forschung und Weiterentwicklung investiert werden. Privatorganisationen können diese Leistungen aufgrund einer Konzession im Rahmen eines öffentlichen Dienstes oder aufgrund einer Genehmigung des Ministeriums für Arbeit durchführen.

Hauskrankenpflege und Altenbetreuung wird in Slowenien vor allem von den Gemeinden organisiert, die größeren Gemeinden haben in den letzten Jahren zu diesem Zweck eigene Abteilungen geschaffen.

Zusammenfassung: Es besteht keine Möglichkeit, als Einzelperson ein Gewerbe der Hauskrankenpflege oder der sozialen Serviceleistungen auszuüben. Ein Herüberarbeiten ist somit ausgeschlossen.

3.6. Rumänien

In Rumänien gibt es folgende Berufe, die mit der österreichischen Personenbetreuung vergleichbar sind:

- der persönliche Assistent der schwerbehinderten Person („asistent personal al persoanei cu handicap“);
- der häusliche Betreuer („ingrijitor la domiciliu“).

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Persönliche Assistenten brauchen keine besondere berufliche Vorbereitung. Solche Personen arbeiten auf Grund eines Arbeitsvertrages (unselbstständiges Regime; es gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften) und sind nicht als Gewerbe organisiert. Für die Ausübung dieser Tätigkeit sind keine Genehmigungen notwendig, jedoch muss der Assistent jährlich einen Ausbildungskurs bezüglich der spezifischen Betreuung absolvieren. Die Tätigkeiten die ein Assistent ausüben darf/muss, werden nicht gesetzlich vorgesehen, sondern werden im Arbeitsvertrag aufgelistet. Falls ein individuelles Genesungsprogramm für die betreute Person existiert, muss dieses vom Assistent strengstens berücksichtigt werden.

Der „häusliche Betreuer“ ist jene Person, die einen Ausbildungskurs gemacht und sich damit zu einem häuslichen Betreuer qualifiziert hat. Solche Kurse werden von den zuständigen nationalen Behörden organisiert. Diese Behörden bestimmen, welche Kurse zu machen sind und welche Tätigkeiten solche Betreuer ausüben dürfen, je nach den Bedürfnissen der betreuten Personen. Das rumänische Gesetz regelt jedoch nur das Programm für die Vorbereitung solcher Betreuer und auch das eher lückenhaft. Wie der häusliche Betreuer seine Tätigkeit auszuüben, ist nicht speziell geregelt. Daher greifen in diesem Fall die allgemeinen Regelungen, die die Verrichtung von Tätigkeiten in einem Arbeitsverhältnis (unselbständig) oder durch Dienstleistungsvertrag (selbständig) vorsehen.

Der „häusliche Betreuer“ kann somit seine Tätigkeit selbständig oder unselbständig verrichten. Die selbständige Ausübung bedarf weder einer Anzeige bei noch einer Genehmigung durch die Behörde. In Rumänien gibt es keine Gewerbeordnung. Der Dienstleistungsvertrag muss lediglich zum Zweck der Versteuerung bei den Finanzbehörden registriert werden. Rumänien stellt auch keine Bescheinigungen über selbständige Tätigkeiten aus.

Zusammenfassung: Häusliche Betreuer können in Rumänien selbständig arbeiten. Sie dürfen damit auch grundsätzlich nach Österreich herüberarbeiten.

3.7. Bulgarien

Die Unterstützung betreuungsbedürftiger Personen in Bulgarien ist insbesondere im Sozialunterstützungsgesetz (idF GBl. Nr. 105/22.12.2006) und Gesetz über Integration Behinderter (idF GBl. Nr. 108/29.12.2006, in Kraft seit 01.01.2007) verankert.

Das wichtigste Dokument in Bezug auf Personenbetreuung ist das nationale Programm „Assistenten Pflegebedürftiger“, das mit Anordnung der Ministerin für Arbeit und Sozialpolitik Emilia Maslarova am 27.11.2006 angenommen wurde. Das Programm hat folgende Ziele:

- Pflegebedürftigen die Betreuung zu Hause zu sichern,
- Arbeitslose zu beschäftigen,
- die staatlichen Pflegeanstalten und das Staatsbudget zu entlasten.

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Es werden zwei Gruppen von Personen, die Pflegebedürftige betreuen, unterschieden:

- persönlicher Assistent und
- Sozialassistent.

Anspruch auf einen persönlichen Assistenten oder Sozialassistenten haben

- Personen mit um 90 % und mehr dauerhaft verminderter Arbeitsfähigkeit,
- Kinder mit um 50 % und mehr verringerter sozialer Anpassungsfähigkeit,
- Erwachsene bzw. Kinder, die durch das Vorhandensein eines persönlichen Assistenten das Pflegeheim verlassen können.

Als persönlicher Assistent bzw Sozialassistent darf eine Person beschäftigt werden, die arbeitslos und in arbeitsfähigem Alter ist und keinen Anspruch auf Pension hat. Ein Persönlicher Assistent muss - im Unterschied zu einem Sozialassistenten - Mitglied der Familie bzw. Lebensgefährte der pflegebedürftigen Person bzw. mit ihr verwandt sein.

Einem Betreuungsbedürftigen steht eine bestimmte Stundenzahl wöchentlich zu, die in Abhängigkeit vom Schweregrad seiner Behinderung zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche variiert.

Dienstgeber des persönlichen Assistenten ist:

- die jeweilige Gemeindeadministration,
- die lokale Niederlassung der Agentur für Sozialunterstützung.

Dienstgeber eines Sozialassistenten ist:

- die jeweilige Gemeindeadministration,
- ein Einzelhändler bzw. eine juristische Person im Sinne des Handelsgesetzes (Firma).

Die Aufgaben eines Sozialassistenten sind:

- Lieferung/Zubereitung von Mahlzeiten,
- Einkauf: Lebensmittel, Arzneimittel, etc.,
- Hilfestellung bei der körperlichen Hygiene,
- Verabreichung von Medikamenten, Blutdruckmessen, Begleitung zum Allgemeinarzt, Hilfe bei der Aufnahme in ein Spital,
- Verrichtung von Zahlungen (Strom, Wasser, Steuern, etc.),
- Unterstützung bei der Abwicklung von administrativen Formalitäten (Erlangung der nötigen Unterlagen für ärztliche Gutachten, Ausfüllung von Formularen, Antragstellung, etc.),
- Begleitung zur Schule, ins Kino, Theater, auf Besuch, etc.,
- Hilfe bei der Anknüpfung und Aufrechterhaltung von gesellschaftlichen Kontakten, Bücher-/Zeitungslesen u.ä.,
- Reinigungstätigkeiten, saisonbedingte Arbeiten (Heizen, Schneeräumung, etc.).

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit der persönlichen Assistenten wird aus dem Staatsbudget finanziert. Die Tätigkeit der Sozialassistenten wird aus dem Staatsbudget, dem Gemeindebudget und den von den betreuten Personen entrichteten Verbrauchergebühren finanziert.

Zusammenfassung: In Bulgarien ist die selbständige Ausübung von Tätigkeiten der Personenbetreuung nicht möglich. Herüberarbeiten scheidet von vornherein aus.

3.8. Estland

Die der Personenbetreuung vergleichbaren Tätigkeiten sind in Estland Pfleger, Haushaltshilfe und Dienstmädchen.

Diese Tätigkeiten können selbständig ausgeübt werden. Estland hat eine sehr liberale Marktwirtschaft und eine umfangreiche Gewerbefreiheit und daher bedürfen diese Tätigkeiten keiner behördlichen Genehmigung.

Die Tätigkeiten von Pflegern, Haushaltshilfe und Dienstmädchen umfassen folgende:

- allgemeine Haushaltsaufgaben; putzen, kochen, einkaufen, bedienen,
- Betreuung von Kindern, Kranken und alten Personen, Tieren,
- weitere anfallende Aufgaben.

Über die Ausstellung einer Bestätigung über die selbständig befugte Ausübung der Tätigkeit liegen keine Informationen vor.

Betreuungsleistungen können auch von Sozialarbeitern erbracht werden. Sozialarbeiter arbeiten im Sozialamt, Krankenhäusern und in ähnlichen Organisationen. Die Tätigkeit von Sozialarbeitern wird nicht selbständig ausgeübt.

Zusammenfassung: In Estland können Tätigkeiten der Personenbetreuung selbständig ausgeübt werden. Ein Herüberarbeiten ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich.

3.9. Lettland

Es gibt die Berufe „Sozialer Betreuer“ und „Betreuer“. Die Sozialen Betreuer sind in den Institutionen beschäftigt, die soziale Dienstleistungen gewähren; sie treffen Entscheidungen. Die Betreuer hingegen betreuen die Menschen.

Die Betreuer dürfen alle Tätigkeiten verrichten, die auch ein Personenbetreuer machen darf. Zusätzlich sind noch explizit die Pflege von Gräbern und die Bestellung von Zeitschriften aufgelistet. Die Organisation von Betreuung dürfen die Betreuer nicht machen, diese ist den Behörden vorbehalten.

Der Beruf des Betreuers kann in Lettland - außer in Riga - selbständig ausgeübt werden. In Riga hat die Kreisverwaltung Verträge mit 5 GmbHs für die soziale Betreuung abgeschlossen und die Betreuer arbeiten bei den GmbHs. Auf dem Land kann der Betreuer selbständig tätig sein, wobei es sich nicht um ein Gewerbe handelt. Er hat sich bei der Kreisverwaltung zu registrieren, erhält

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

eine Steuerzahlernummer beim Steueramt und muss jährlich eine Steuererklärung machen.

Der selbständige Betreuer kann beim Sozialdienst der jeweiligen Kreisverwaltung eine Bestätigung über die befugte selbständige Ausübung seiner Tätigkeit erhalten.

Zusammenfassung: Eine selbständige Ausübung der Tätigkeiten ist möglich, Herüberarbeiten somit grundsätzlich auch.

3.10. Litauen

In Litauen gibt es der österreichischen Personenbetreuung vergleichbare Berufe und zwar den des Sozialarbeiters und des Sozialarbeiterhelfers. Als Sozialarbeiter dürfen nur Personen tätig sein, die über eine entsprechende Hochschulausbildung im Sozialarbeits- oder einem ähnlichen Bereich verfügen. Die Helfer des Sozialarbeiters agieren auf Anweisungen des Sozialarbeiters. Diese Berufe dürfen nicht selbständig ausgeübt werden. Die Schaffung eines selbständigen Berufes ist auch nicht geplant.

Mit der täglichen Sozialpflege bzw mit der Personenbetreuung sind lokale Munizipalitäten und deren Bezirksverwaltungen beauftragt. Die Bezirksverwaltungen verfügen über eigene Sozialpflegeabteilungen oder über Sozialunternehmen. Diese Tätigkeit ist lizenzpflichtig, die Lizenzen werden je nach konkreter Pflegeart nur für juristische Personen und sog Pflegefamilien (betreffend Kinderpflege) erteilt.

Zusammenfassung: Die selbständige Ausübung von Tätigkeiten der Personenbetreuung ist in Litauen nicht möglich. Herüberarbeiten ist somit ausgeschlossen.

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.